

Sitzungsvorlage

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 06.05.2019

TOP 3.

Dominik Broll

GR 0029-2019

AZ 022.3

Antrag des Arbeitskreis Odenheimer Vereine e.V. (AOV) auf Bewilligung eines Zuschusses

Sachstandsbericht:

Auf die Sitzung des Verwaltungsausschuss vom 11.04.2019 wird verwiesen.

Bereits im Jahr 2017 war durch den Arbeitskreis Odenheimer Vereine e.V. beabsichtigt, die umfangreichen Sanierungsmaßnahmen an der vereinseigenen Mehrzweckhalle abgeschlossen zu haben. Finale Maßnahme war die Heizungs-/Lüftungssanierung. Aufgrund falscher Bestandspläne und den damit einhergehenden unabsehbaren Mehrarbeiten erhöhte sich der Investitionsbedarf von ursprünglich angesetzten 15.000 € auf über 300.000 €. Ohne eine Erneuerung dieser Anlage ist der Hallenbetrieb künftig nicht mehr möglich.

Für die erforderlichen Ingenieursplanungen wurde durch den Gemeinderat zum Jahresende 2017 eine Finanzhilfe von 30.000 € beschlossen. Die Planungen ergaben einen Investitionsbedarf von 361.938,50 € inkl. MwSt.

Die Maßnahme wurde im Jahr 2018 durch den AOV innerhalb des LEADER-Förderprogramms zur Bezuschussung angemeldet. Der Förderausschuss der LEADER-Aktionsgruppe gab dem Antrag jedoch nicht statt. Eine erneute Beantragung wäre zwar möglich gewesen, aufgrund der Reduzierung des Finanzrahmens im LEADER-Programm war jedoch keine adäquate Förderung in Aussicht gestellt.

Aufgrund dessen hat sich der AOV entschieden, die Maßnahme innerhalb des „Entwicklungsprogramms Ländlicher Raum 2019“ unter dem Fördertatbestand „Gemeinschaftseinrichtungen“ anzumelden. Durch das Land Baden-Württemberg wurde eine Förderung von 72.960 € bewilligt.

Obwohl Fördermittel durch das ELR bewilligt wurden, liegen diese nicht im beantragten Rahmen von 145.000 €. Somit hat der AOV bei der Stadt einen Antrag auf Investitionshilfe gestellt. In diesem Antrag legt der AOV seine bisherigen Investitionen offen. Er führt an, dass er nicht in der Lage ist, die Investitionssumme abzüglich des Zuschuss aus dem laufenden Geschäftsbetrieb umfänglich aufzubringen.

Der Antrag umfasst einen Zuschuss i.H.v. 120.000 €. Bisher waren Zuschüsse von 45.000 € in Aussicht gestellt, die sich aus einem Betrag von 30.000 € für die Ingenieurleistungen und 15.000 € als Kommunalen Pflichtanteil für den ELR-Zuschuss zusammensetzen. Die bisher in Aussicht gestellten 15.000 € wären um 105.000 € aufzustocken.

Für die restliche Investitionssumme sowie weitere Kreditmarktverbindlichkeiten, die im kommenden Jahr umzuschulden sind, beantragt der AOV die Gewährung eines Kommunaldarlehens i.H.v. insgesamt 202.000 €.

Das Kommunaldarlehen kann durch die Einnahmen aus der Photovoltaikanlage des AOV getilgt werden. Die Anlage hat noch garantierte Einnahmen aus der Energieeinspeisung bis zum Jahr 2031 die sich derzeit auf 30.000 € p.a. belaufen.

Eine Verzinsung des Darlehens kann analog den Konditionen der Stadt, die für Kredite bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau gewährt werden, erfolgen und würde bei 1 % liegen. Dem AOV wurde durch dessen Hausbank ein Darlehen zu 2,5% angeboten.

Bei der beantragten Kreditsumme liegt die Ersparnis im ersten Jahr bei rund 4.000 €.

Der Verwaltungsausschuss hat sich eingehend mit dem Sachverhalt und den vom AOV zur Verfügung gestellten Unterlagen auseinander gesetzt.

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat aufgrund der besonderen Situation dem Antrag des AOV statt zu geben.

Haushaltsrechtliche Bearbeitung:

Im Haushaltsplan 2019 sind auf dem PSP-Element 7.060008.700.200 – Seite 44 – 45.000 € als Zuschuss eingeplant. Die Gewährung des Zuschusses würde eine überplanmäßige Ausgabe von 105.000 Euro bedingen.

Die Gewährung eines Darlehens an den AOV durch die Kommune muss bei der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt werden. Im städtischen Haushalt ist eine ausreichende Liquidität vorhanden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat bewilligt den Antrag des Arbeitskreis Odenheimer Vereine e.V. auf Gewährung eines Zuschusses i.H.v. 120.000 € und eines Darlehens i.H.v. 202.000 €.

Das Darlehen ist bei einer Verzinsung von einem Prozent innerhalb eines Zeitraumes bis zum Jahr 2031 zurück zu erstatten.

Für die Gewährung des Zuschusses wird eine überplanmäßige Ausgabe beschlossen.